

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Präsident des Oberrheinrats Herrn Matthias Ackermann Rehfusplatz 11 77694 Kehl

## **Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 13. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2022 an Herrn Bundesminister Hubertus Heil zur Resolution des Oberrheinrates vom 05. Dezember 2022. Der Bundesminister hat mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben bitten Sie um eine Stellungnahme zur Resolution des Oberrheinrates vom 5. Dezember 2022. Darin spricht sich der Oberrheinrat unter Verweis auf und in Fortschreibung der Resolution vom 10. Dezember 2021 für eine ganzheitliche Lösung für grenzüberschreitende mobile und Telearbeit im Sinne der betroffenen Beschäftigten unter Einbeziehung der Bereiche Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie Arbeitsschutz aus. Weiterhin fordert der Oberrheinrat eine mehrsprachige Veröffentlichung der notwendigen Informationen.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass es seit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. April 2022 auf die bereits erwähnte Resolution vom Dezember 2021 im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit erhebliche Fortschritte gibt:

So hat die Verwaltungskommission zur Koordinierung der sozialen Sicherheit am 15. Mai 2022 Leitlinien zur grenzüberschreitenden Telearbeit verabschiedet, die auch auf der Webseite der EU-Kommission abrufbar sind und regelmäßig aktualisiert werden. Außerdem wurde eine ad-hoc Arbeitsgruppe zum Themenkomplex Koordinierung der sozialen Sicherheit bei Telearbeit einberufen, die zur 374. Sitzung der Verwaltungskommission am 29. und 30. März 2023 einen Abschlussbericht vorgelegt hat.

Seite 2 von 3

Hierin wird auf Grundlage des Artikels 16 VO (EG) Nr. 883/2004 eine multilaterale Rahmenvereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgeschlagen, wozu die ad-hoc Arbeitsgruppe einen Vereinbarungsentwurf erarbeitet hat. Im Kern soll die Rahmenvereinbarung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter 50 Prozent Homeoffice ermöglichen, ohne dass sich das für sie anzuwendende Recht der sozialen Sicherheit ändert. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin und dem betroffenen Arbeitgeber.

Die Mitgliedstaaten sind nun aufgerufen, ihre Bereitschaft zur Unterzeichnung der Vereinbarung zu signalisieren und die ggf. innerstaatlich jeweils notwendigen Voraussetzungen für diese Unterzeichnung zu schaffen. Die in Deutschland für den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004 zuständige Stelle, die deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland – DVKA – ist dem Vernehmen nach zur Unterzeichnung bereit. Die Vereinbarung soll am 1. Juli 2023 in Kraft treten, also zeitgleich mit dem Auslaufen der bisherigen flexiblen Handhabung der Regelungen zum anwendbaren Recht während und unmittelbar nach der Pandemie.

Die erwähnten Leitlinien der Verwaltungskommission werden u.a. im Hinblick auf diese Vereinbarung erneut angepasst und veröffentlicht. Gleiches gilt für das Merkblatt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu diesem Thema, das bereits der letzten Stellungnahme meines Ministeriums beigefügt war, und mittlerweile auf der BMAS-Webseite in deutscher, französischer und englischer Sprache abrufbar ist.

Für die Ermittlung des anwendbaren Arbeitsrechts stellt die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I-VO) differenzierte Regelungen zur Verfügung, die es ermöglichen, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, das anwendbare Arbeitsrecht zu ermitteln. Da die Rom I-VO in allen ihren Teilen für die Mitgliedstaaten verbindlich ist und unmittelbar gilt, können die Mitgliedstaaten keine abweichenden Regelungen treffen. Den Regelungen in der Rom I-VO sind umfangreiche und langwierige Vertragsverhandlungen vorausgegangen. Dabei ging es auch darum, vertragliche Gestaltungen mit dem Ziel der Umgehung des Arbeitsrechts eines Mitgliedstaates auszuschließen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte und Vertragsgestaltungen ist auch eine Regelung, die auf alle Fallkonstellationen mobiler Arbeit aus dem Ausland passt ("one size fits all"), nicht möglich.

Im Bereich des Arbeitsschutzes findet nach dem Territorialprinzip jeweils ausschließlich das Arbeitsschutzrecht des Landes Anwendung, in dem sich der Telearbeitsplatz bzw. der Ort befindet, an dem die (mobile) Arbeit ausgeführt wird. Zusätzlich müssen für Beschäftigte, die in Deutschland gesetzlich unfallversichert sind, deutsche Unfallverhütungsvorschriften auch im Gastland befolgt werden, soweit Rechtsvorschriften dieses Landes dem nicht entgegenstehen. Da jedoch EU-weit das Arbeitsschutzrecht aller Mitgliedstaaten einheitlich

Seite 3 von 3

auf EU-Richtlinien fußt, sind auch die grundlegenden Anforderungen an die Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeit weitgehend vergleichbar.

Mit Blick auf die Forderung des Oberrheinrates nach einer möglichst einheitlichen Regelung von grenzüberschreitender mobiler und Telearbeit auch unter Einbeziehung des Arbeits-, Arbeitsschutz- und Steuerrechts ist diese auf der einen Seite sicherlich dem Grunde nach nachvollziehbar. Aufgrund der sehr unterschiedlichen betroffenen Regelungsgebiete, Rechtsquellen und Kompetenzen sehe ich jedoch wenig Möglichkeit, für eine Region wie den Oberrhein einheitliche, rechtsgebietsübergreifende Regelungen bei grenzüberschreitender mobiler oder Telearbeit zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

All